

Stadt Esens

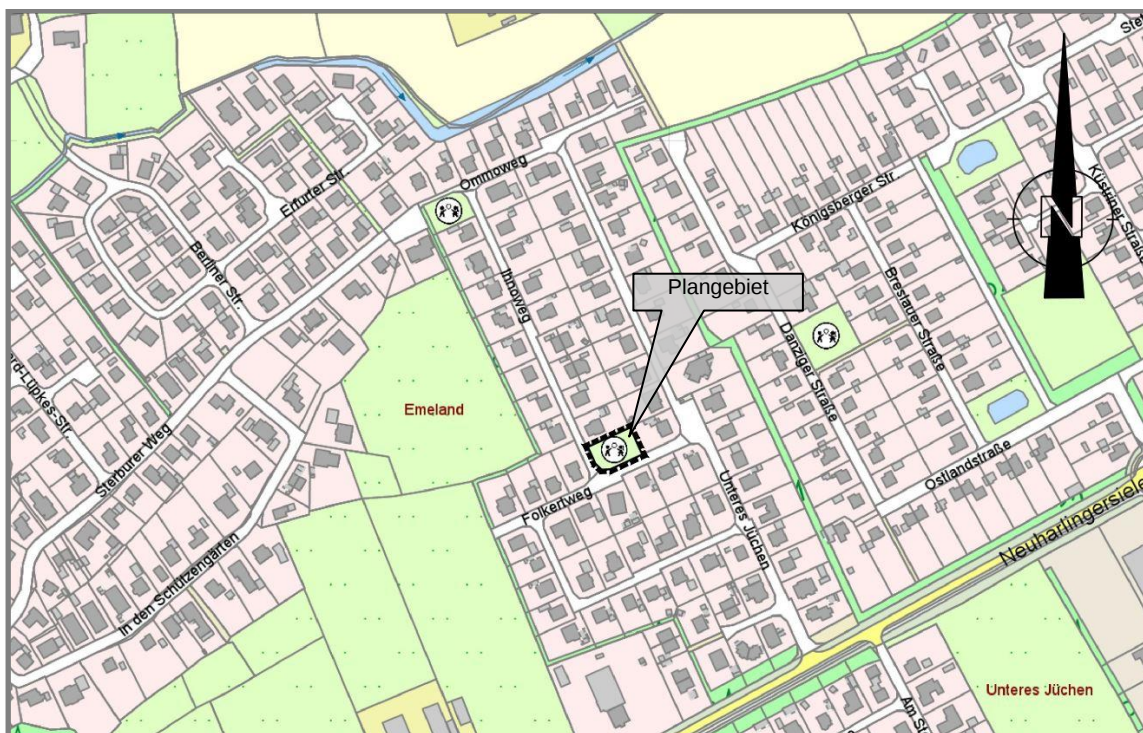
Landkreis Wittmund



Bebauungsplan Nr. 59 – 1. Änderung

„Unteres Jüchen“

Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung



Übersichtskarte

Stand: 05.11.2021

Planungsbüro Weinert

Rosenstraße 7 26 529 Marienhäfe

Telefon 04934/340 838 - 0 Telefax 04934/340 838 - 7



Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 07.06.2021 bis einschl. 09.07.2021 statt.

Im Folgenden werden die Stellungnahmen gem. § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander abgewogen:

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Folgende beteiligte Behörden teilten mit, dass keine Bedenken bestehen: 1. Einzelhandelsverband Ostfriesland e.V., mit Schreiben vom 29.06.2021 2. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr-Luftfahrtbehörde, mit Schreiben vom 05.07.2021 3. Sielacht Esens, mit Schreiben vom 02.06.2021 4. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, mit Schreiben vom 08.06.2021 5. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten, und Naturschutz mit Schreiben vom 09.06.2021 6. DFS Deutsche Flugsicherung, mit Schreiben vom 23.06.2021 7. TenneT TSO GmbH, mit Schreiben vom 04.06.2021 8. Samtgemeinde Holtriem, mit Schreiben vom 07.06.2021 9. Bundespolizeidirektion Hannover, mit Schreiben vom 07.06.2021 10. Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Ostfriesland, mit Schreiben vom 31.05.2021 11. Telefonica Germany GmbH, mit Schreiben vom 25.06.2021 12. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, mit Schreiben vom 02.06.2021 13. BIL die Leitungsauskunft, mit Schreiben vom 03.06.2021 14. Landkreis Aurich, mit Schreiben vom 02.07.2021	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.
--	--

Stellungnahmen / Anregungen		Abwägungsempfehlung
15.	Landkreis Wittmund, mit Schreiben vom 05.07.2021	
	Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Im Rahmen der o. g. Beteiligung wurden die unten bezeichneten Ämter meines Hauses um die Äußerung von Anregungen gebeten. Amt 10 Amt für zentrale Dienste und Finanzen Amt 32 Ordnungsamt Amt 50 Sozial- und Jugendamt Amt 53 Gesundheitsamt Amt 60 Bauamt Zweckverband Veterinäramt Jade Weser	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

	Darauffin nehme ich wie folgt Stellung: 1. Abt. 60.1 Bauen <u>Bau- und Bodendenkmalpflege</u> Es ist anzunehmen, dass sich in dem überplanten Areal Kulturdenkmale im Boden befinden. Art und Umfang der vorhandenen Denkmalsubstanz kann nur mittels einer Prospektion durch den archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft Aurich ermittelt werden. Um eine zeitliche Verzögerung der Bauarbeiten auszuschließen, wird die frühzeitige Prospektion dringend empfohlen. Für die Prospektion ist eine maschinelle Unterstützung durch einen Bagger mit Betriebsmitteln und Fahrer notwendig. Sollten bei der Prospektion archäologische Strukturen angetroffen werden, ist eine weitergehende Untersuchung erforderlich. Ausreichend lange Fristen zur Fundbergung und Dokumentation sind einzuräumen. Eine frühzeitige Prospektion ermöglicht auch eine frühzeitige Kostenkalkulation. Die Kosten sind durch den Veranlasser (Bauantragsteller) zu tragen. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass alle Erdarbeiten im Bereich archäologischer Flächen nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes der denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen. <u>2. Abt. 60.2 Umwelt / Untere Wasserbehörde</u> Keine Anregungen.	Die Stellungnahme wird beachtet. Erläuterung: Entsprechend der Stellungnahme wurde in Abstimmung mit dem archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft Aurich am 04.11.2021 eine Prospektion durchgeführt. Im Ergebnis wurden keine historischen Bodenfunde innerhalb des Plangebietes ermittelt. Die archäologischen Bedenken sind damit ausgeräumt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
--	--	---

Planungsbüro Weinert

16.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, mit Schreiben vom 06.07.2021	
	Anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Vorhaben: Änderung BPlan Nr. 59 "Unteres Jüchen" der Stadt Esens Hier 1. Aufstellungsbeschluss 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Ihr Zeichen StP/Br) Bitte beachten Sie für zukünftige Beteiligungen des LBEG wenn möglich folgende Hinweise: Das LBEG verwendet für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange einen digitalen Bearbeitungsablauf. Um die eintreffenden Vorgänge effizient und fristgerecht zu bearbeiten, beteiligen Sie uns bitte ausschließlich digital und beachten folgende Punkte: Nutzen Sie zur Beteiligung des LBEG als Träger öffentlicher Belange unter Nennung des Stichworts „TOEB:" im Betreff das Postfach toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de. Stellen Sie die zum Verfahren gehörenden Unterlagen ausschließlich digital bereit! Bitte stellen Sie uns den Standort des Planungsvorhabens (flächenscharfer Umrang, Punktkoordinaten, Flurstücksliste) als Geodäten zur Verfügung (vorzugsweise als Shapefile in ETRS89). Das LBEG verwendet nach Vorgabe des IT-Planungsrates für Pläne auch X-Plan GML. Fragen Sie hierzu ggf. das beauftragte Planungsbüro. Sind die zum Verfahren gehörenden Unterlagen auf Ihrer Webseite herunterzuladen, achten Sie auf eine eindeutige und aktuelle Verlinkung! Bitte geben Sie die Abgabefrist (Datum) im Anschreiben bzw. der E-Mail an!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Weitere Informationen unter: https://www.lbeg.niedersachsen.de/startseite/wir_über_uns_service/beteiligung_als_Träger_öffentlicher_Belange Hier 1. Aufstellungsbeschluss 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: <u>Boden</u> Es liegen keine Hinweise und Bedenken vor. <u>Hinweise</u> Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu	Der Hinweis wird beachtet. Erläuterung: Der Hinweis wird im Rahmen der weiteren Tief- und Ausbauplanung beachtet.
--	--

	interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
17.	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, mit Schreiben vom 02.06.2021	
	Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gern. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gern. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Der Hinweis wird im Rahmen der weiteren Tief- und Ausbauplanung beachtet. Aufgrund der geringen Flächengröße des Plangebietes auf dem nur ein Einzelvorhaben realisierbar ist, erfolgt die Gefahrenerforschung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

	Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lqIn.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html Antragsteller: Stadt Esens Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage): Empfehlung: Luftbildauswertung Fläche A <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. <i>Luftbildauswertung:</i> Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi	
--	--	--

	entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.	
18.	Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 30.06.2021 und Vodafone GmbH	
	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen daraufhin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRC-N.Bremen@vodafone.com. um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind. Anlagen: Lageplan(-pläne)	Der Hinweis wird beachtet. Erläuterung: Der Hinweis wird im Rahmen der weiteren Tief- und Ausbauplanung beachtet.

	Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH	
19.	Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 30.06.2021	
	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 31.05.2021. Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	Der Hinweis wird beachtet. Erläuterung: Der Hinweis wird im Rahmen der weiteren Tief- und Ausbauplanung beachtet.

20.	Ostfriesische Landschaft, mit Schreiben vom 19.01.2021	
	Gegen die 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege Bedenken. Das Areal befindet sich südlich der Ausgrabungsfläche FStNr.: 2311/6:50. Bei der Fundstelle handelt es sich um einen bedeutenden Fundplatz des Übergangs von der Völkerwanderungszeit zum Frühmittelalter. Da die Fundstelle nicht komplett untersucht wurde, wurde bereits 1997 auf die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen hingewiesen. Es sind frühzeitig Prospektionen notwendig. Für die Prospektion ist maschinelle Unterstützung in Form eines Baggers notwendig. Aufgrund der Ergebnisse ist das weitere Verfahren zu klären. Sollte archäologische Denkmalsubstanz zutage kommen, sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergung einzuräumen. Sollte eine Ausgrabung erforderlich werden, muss diese einschließlich der Kosten nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135) §§ 2, 6, 13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingen und mit Auflage erteilt werden.	Die Stellungnahme wird beachtet. Erläuterung: Entsprechend der Stellungnahme wurde in Abstimmung mit dem archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft Aurich am 04.11.2021 eine Prospektion durchgeführt. Im Ergebnis wurden keine historischen Bodenfunde innerhalb des Plangebietes ermittelt. Die archäologischen Bedenken sind damit ausgeräumt.

21.	EWE NETZ GmbH, mit Schreiben vom 24.06.2021	
	Vielen Dank für Ihre Nachricht vom 31. Mai 2021. Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:	Der Hinweis wird beachtet. Erläuterung: Der Hinweis wird im Rahmen der weiteren Tief- und Ausbauplanung beachtet.

Planungsbüro Weinert

	Aufgrund von Vorbebauung oder betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von dieser Empfehlung abweichen. Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit. Mit diesen kann jeder Interessierte prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Sie erreichen die Anwendungen über unsere Webseite unter www.baf.bund.de.	
--	--	--

23.	Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 02.07.2021	
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass	Der Hinweis wird beachtet. Erläuterung: Der Hinweis wird im Rahmen der weiteren Tief- und Ausbauplanung beachtet.

	sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	
24.	Richtfunk-Trassenauskunft , mit Schreiben vom 01.06.2021	
	Durch das markierte Grundstück verläuft keine von unseren Richtfunkstrecken. Die benachbarte Richtfunktrasse hat genügend Abstand zum Planungssektor. Daher bestehen von unserer Seite aus bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH ,in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird beachtet. Erläuterung: Die Ericsson Services GmbH wurde im Rahmen der Bauleitplanung beteiligt.
25.	Eisenbahn-Bundesamt, mit Schreiben vom 02.06.2021	
	Ihr Schreiben ist am 31.05.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der 1. Änderung BPlan Nr. 59 "Unteres Jüchen" der Stadt Esens nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.	
26.	Avacon Netz GmbH, mit Schreiben vom 01.06.2021	
	Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH. Bitte beachten Sie, dass ihre Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und trägt keine Unterschrift.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

27.	Ericsson Services GmbH, mit Schreiben vom 09.06.2021	
	Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de	Der Hinweis wird beachtet. Erläuterung: Der Hinweis wird im Rahmen der weiteren Tief- und Ausbauplanung beachtet. Die Deutsche Telekom wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung beteiligt.
28.	OOWV, mit Schreiben vom 02.06.2021	
	Wir nehmen zu der o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Sofern sichergestellt ist, dass durch das geplante Vorhaben die angrenzenden Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken. Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten. Die Einzeichnung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in den anliegenden Lageplänen ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Söhlke von unserer Betriebsstelle in Harlingerland, Tel: 04977-919211, in der Örtlichkeit an.	Der Hinweis wird beachtet. Erläuterung: Der Hinweis wird im Rahmen der weiteren Tief- und Ausbauplanung beachtet.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.